BRŪGG

Verordnung über den Hilfsfonds „Team du Pont“

vom 26. Februar 2024

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt, gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern folgende

Verordnung über den Hilfsfonds „Team du Pont“

Äufnung

Art. 1 Dem Hilfsfonds „Team du Pont“ können freiwillige Zuwendungen Dritter jeglicher Art (u.a. Erbschaften, Legate, Schenkungen, Spenden) sowie Zinserträge zugewiesen werden.

Verwendung

Art. 2 [1] Mit den Fondsmitteln können Teilnehmerinnen des Teams du Pont wie folgt unterstützt werden:

a) Beitrag an Arbeitskleidung
b) Existenzsichernde Beiträge
c) Beitrag an Material für Fortbildung

[2] Wenn angezeigt, ist vorgängig der Geldleistung mit der zuweisenden Stelle Rücksprache zunehmen.

Verfügungsrecht

Art. 3 Beiträge gemäss Art. 2 bedürfen der gemeinsamen Zustimmung durch die Gemeindeschreiberin und die Finanzverwalterin.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand des Fonds wird verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt nach seiner Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 26. Februar 2024 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung sind im Nidauer Anzeiger vom 4. April 2024 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 5. April 2024

Historie

Beschluss	*1. Inkraftsetzung / Anpassungen*	*Publikation Nidauer Anzeiger*	*Inkrafttreten*
26.02.2024 GR	1. Inkraftsetzung	04.04.2024	01.01.2024